

Aufgabe 1 [7 Punkte]:

a) Welchen Inhalt hat der Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung? Welches Urteil war der Kern für dieses Recht und aus welchen Normen wurde es abgeleitet? (1 Punkt)

b) Was sind die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer datenschutzrechtlichen Einwilligung? Welche weiteren Normen und der DSGVO und Erwägungsgrundsätze gibt es, um die Einwilligung bei Datenverarbeitung durch Unternehmen zu schützen? Erklären Sie hierzu das Koppelungsverbot und dessen Funktionen. Begründen Sie kurz, ob in der DSGVO ein striktes Verbot gegen die Koppelung vorliegt. (3 Punkte)

c) Wann ist eine Datenübermittlung an Drittstaaten nach der DSGVO möglich? Welche Besonderheiten ergeben sich hier im Zusammenhang mit einer Datenübermittlung an die USA? (3 Punkte)

Aufgabe 2 [8 Punkte]:

A ist Bürgermeister in Bad Reichenhall (B) und leidenschaftlicher Fußgänger. Bis vorkurzem ärgerte er sich regelmäßig, wenn er bei einem seiner zahlreichen Streifzüge durch sein überschaubares Dorf von diesen Fußgängerampeln, die natürlich beständig auf „rot“ standen, aufgehalten wurde.

Aus diesem Grund entsann er eine Ampelschaltung, um eine neue „Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs“ zu verwirklichen:

Nun werden die zur Kriminalitätsbekämpfung auf den öffentlichen Plätzen und Straßen aufgestellten hochauflösenden Kameras auch dazu eingesetzt, um Passantenströme zu filmen. Die Daten werden an eine zentrale Stelle im Rathaus übermittelt und dort gespeichert. Mittels eines speziellen Computerprogrammes und extra dafür eingestellten Mitarbeitern analysiert die Behörde das gewonnene Bildmaterial und das Gehverhalten der Passanten und erstellt daraus in Echtzeit Bewegungsprofile. Diese Daten werden sodann an die Ampeln übermittelt, sodass diese immer dann, wenn sich mindestens drei Personen einer Ampel nähern, rechtzeitig auf „grün“ schalten. Seitdem ist der Fußgängerverkehrsfluss schlagartig besser geworden. Eine Löschung der Daten findet nicht statt.

C, der selbst passionierter Fußgänger ist und sich wegen einer Schiedsrichterentscheidung bei einem Kreisligaspiel 2008 mit dem A auf Kriegsfuß befindet ist von der neuen Schaltung allerdings gar nicht begeistert. Natürlich sei es prima, dass er nun schneller unterwegs sein könne – doch den Preis hierfür wolle er dann doch nicht zahlen: Es reiche doch schon, dass der Staat sich immer weitere Befugnisse verschaffe, um immer mehr über seine Bürger zu erfahren, und nun sollen auch noch die Belangender Fußgänger dafür herhalten, um eine noch umfassendere Überwachung zu erreichen! Seien seine Grundrechte denn gar nichts mehr wert?

A kann diese Beschwerde nicht nachvollziehen. Denn zum einen diene diese neue Technik doch den Fußgängern, zum anderen führe sie dazu, dass weniger Autos führen, weil weniger

Autofahrer Lust auf diese ständigen Rot-Phasen hätten. Überhaupt sei eine solche Maßnahme durch Art. 6 DSGVO oder irgendeiner anderen Norm in der DSGVO oder dem BDSG gedeckt, denn die Gemeinde erfülle damit auch ihre Aufgabe, wenn sie –zutreffend von §45 StVO unständiger Rechtsprechung gedeckt – „die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs „gewährleiste. Darüber hinaus kenne doch in seinem kleinen Dorf sowieso „jeder “ „jeden“ (was zutrifft) –da sei eine Videoanalyse ja nicht weiter tragisch und einzelne Personen können ohne unverhältnismäßig großen Aufwand bestimmt werden. Eine Beschränkung auf Übersichtsaufnahmen oder gar der Einsatz von Unschärfefiltern sei unnötig und zudem viel zu teuer. Zudem werden die Passanten auch–was ebenfalls zutreffend ist –auf die Maßnahmen hingewiesen.

Kann C von B die Löschung seiner Daten verlangen?

§45 StVO I 1: Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.